

Reglement über die Benutzung von Kommunalen Räumlichkeiten und Anlagen



I. Allgemeines

Art. 1 Eigentum der Anlagen

Sämtliche Anlagen, wie

- Schulräume
- Turnhallen mit sämtlichen Nebenräumen
- Seminar-Raum
- Gemeindesaal
- Aussenanlagen
- Zivilschutzanlagen

im folgenden <Anlagen> genannt, stehen im Eigentum der Gemeinde Celerina.

Art. 2 Aufsicht / Verwaltung / Bewilligung

Die Anlagen unterstehen dem Departement öffentliche Bauten.

Die Oberaufsicht führt der Gemeindevorstand. Die Administration und Aufsicht obliegt der Gemeindeverwaltung. Diese

- erteilt die dauernden oder einmaligen Benutzungsbewilligungen,
- führt die Kontrolle über sämtliche Benützungen,
- erstellt die notwendigen Belegungspläne,
- besorgt den Gebühreneinzug,
- erstellt die Abrechnungen,
- orientiert Schulbehörde und Abwertschaft.

Art. 3 Abwertschaft

Die Abwertschaft überwacht die Benützung der Anlagen. Sie sorgt für den ordnungsgemässen Unterhalt der Anlagen. Die Pflichten und Befugnisse der Abwarte sind in der Stellenbeschreibung festgelegt.

Art. 4 Schulbetrieb

Soweit der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, stehen auch die Schulanlagen Dritten zur Verfügung. Klassenzimmer werden nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Schulrates für anderweitige Benützung frei gegeben.

Die übrigen Anlagen mit Ausnahme der Zivilschutzanlage stehen Dritten in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 22.00 Uhr zur Verfügung.

Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung.

Art. 5 Benutzer / Gesuche

Als Benutzer werden in erster Linie zugelassen:

- a) die anerkannten Ortsvereine für ihre regelmässigen Übungsstunden,
- b) Ortseinwohner für bestimmten Zweck, regelmässig oder sporadisch,
- c) touristische, kulturelle und militärische Organisationen, regelmässig oder sporadisch.

Der Gemeindesaal (sela cumünela) wird nicht für religiöse Zwecke vermietet.

Gesuche um Benützung der Anlagen sind schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Die Zivilschutzanlagen werden nicht mehr als Unterkunft, sondern lediglich als Lagerräumlichkeiten vermietet.

Art. 7**Benutzungsvorschriften**

Die Schulanlagen inkl. Aussenanlagen stehen zur Verfügung, sobald sie von der Schule freigegeben sind. Die Anlagen sind bis spätestens 30 Minuten nach der bewilligten Zeit zu räumen.

Für regelmässige Benutzung bleiben die Anlagen wie folgt geschlossen:

- a) an Samstagen und Sonntagen
- b) an gesetzlichen Feiertagen sowie am Vortag ab 16.00 Uhr
- c) während der Reinigungszeiten

Die Benutzung der Anlagen während der Schulferien regelt die Gemeindeverwaltung.

Die Bekanntgabe allfälliger Sperrungen erfolgt durch die Abwarschaft.

Über Ausnahmen in den Benutzungszeiten entscheidet die Gemeindeverwaltung.

II. Ordnung und Haftung

Art. 8**Reinigung**

Für Veranstaltungen in der Turnhalle wird eine Reinigungspauschale erhoben. Dies gilt insbesondere für sämtliche kommerziellen Veranstaltungen.

Während der ordentlichen Öffnungszeiten, d. h. von Montag bis Freitag, obliegt die Reinigung dem Abwart. Falls die Reinigung nicht der Abwarschaft obliegt und sie für diese und andere Arbeiten beansprucht wird, hat sie Anrecht auf Entschädigung gemäss separatem Tarif. Hat sie dienstfrei, übergibt die Gemeindeverwaltung den Reinigungsauftrag einem Reinigungsinstitut. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten sind durch den Benutzer zu bezahlen.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Art. 9**Sorgfaltspflicht**

Die Benutzer sind verpflichtet, den Anlagen sowie den vorhandenen Mobilien und Geräten Sorge zu tragen. Apparate, Geräte oder Mobilien dürfen nicht aus den Anlagen entfernt werden. Über Ausnahmefälle entscheidet die Gemeindeverwaltung. Die Benutzer haben in allen Anlagen samt Nebenräumen sowie speziell in Aborten, Garderoben, Duschen und Geräteräumen, für tadellose Ordnung zu sorgen. Nach der Benutzung sind die Anlagen aufgeräumt und in einwandfreiem Zustand zurückzulassen, so dass der nachfolgende Betrieb ohne jede Störung weitergeführt werden kann.

Die Turnhallen dürfen nur in Hallenschuhen ohne abfärbende Sohlen oder barfuss betreten werden. Auf den Aussenanlagen sind Fussball- oder Strassenschuhe verboten. Ebenfalls verboten sind alle Übungen, welche zu Schäden führen könnten (z. B. Wurfkörper, Kugel-, Steinstossen etc.). Sämtliche Gerätschaften sind sorgfältig zu behandeln und zu transportieren. Nach Gebrauch sind sie unverzüglich und ordnungsgemäss am vorgeschriebenen Ort zu versorgen.

Art. 10**Bestuhlung / Bühne**

Das Aufstellen und Abräumen der Bestuhlung, der Bühne sowie der eventuell notwendigen Bodenabdeckung haben die Benutzer nach Anweisung der Abwarschaft selber vorzunehmen.

Art. 11**Beschädigungen**

Beschädigungen sind der Abwarschaft unverzüglich zu melden. Für jegliche Schäden haben die Verursacher aufzukommen. Ist der Verursacher nicht zu ermitteln, haftet der betreffende Verein, welcher zur Zeit der Schadensverursachung die Anlage benutzt hat.

Art. 12**Rauchverbot / Hunde**

Im ganzen Schulhaus inkl. Turnhallen und Gemeindesaal ist das Rauchen verboten. In den letzteren Räumlichkeiten gelten Ausnahmeregelungen für bewirtete Festanlässe.

Das Mitbringen von Hunden ist verboten.

Art. 13**Dauer der Belegung**

Der abendliche Turnbetrieb ist jeweils um 22.00 Uhr zu beenden. Für Aufräumen und Duschen stehen anschliessend 30 Minuten zur Verfügung. Spätestens um 22.30 Uhr sind die Anlagen zu verlassen. Für Festanlässe, Vorträge etc. wird die Benützungsdauer entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen verlängert.

Art. 14**Löschen und Schliessen / Schlüssel**

Die Bewilligungsinhaber bzw. deren verantwortliche Personen haben dafür zu sorgen, dass nach Verlassen der betreffenden Anlagen sämtliche Lichter gelöscht, Apparate abgestellt sowie Wasserhahnen, Fenster und Türen geschlossen sind.

Benützer, welche gegen Unterschrift von der Gemeindeverwaltung oder von der Abwarschaft Schlüssel erhalten haben, sind dafür verantwortlich, dass diese sicher aufbewahrt und nur während der bewilligten Zeiten verwendet werden. Die Weitergabe von Schlüsseln an andere Personen ist ausdrücklich nicht gestattet. Der Schlüsselempfänger haftet gegenüber der Gemeinde für richtigen Gebrauch der Schlüssel. Bei Verlust hat er für den Ersatz sowie für eine allenfalls nötige Abänderung der Schlösser aufzukommen.

Die Gemeindeverwaltung oder die Abwarschaft sind befugt, vom Schlüsselempfänger ein Depot zu verlangen.

Art. 15**Haftpflicht**

Seitens der Gemeinde wird für die Benützung der Anlagen mit Ausnahme des eigentlichen Schulbetriebes jegliche Haftung wie z. B. für Schäden, Unfälle, Diebstähle etc. abgelehnt.

Die Gemeindeverwaltung kann von Gesuchstellern den Nachweis einer genügenden Haftpflichtversicherung verlangen.

III. Gebühren**Art. 16****Gebühren**

Die Benützung der Anlagen durch Ortsvereine und Ortseinwohner für nicht kommerzielle Veranstaltungen ist kostenlos. In allen übrigen Fällen wird eine Gebühr erhoben. Der Gemeindevorstand erlässt einen entsprechenden Gebührentarif.

Auf Verlangen hat der Veranstalter bei der Gemeindeverwaltung zum Voraus ein Depot in Höhe der zu entrichtenden Gebühr zu hinterlegen.

IV. Schlussbestimmungen**Art. 17****Anordnungen der Verwaltung**

Die Anordnungen und Weisungen der Aufsichts- und Verwaltungsorgane sind strikte zu befolgen.

Art. 18**Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden durch den Gemeindevorstand bestraft:

- a) durch Ordnungsbusse,
- b) im Wiederholungsfalle zusätzlich durch zweitweisen oder gänzlichen Ausschluss von der Anlagenbenützung.

Art. 19**Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt mit der Annahme durch den Gemeinde-vorstand in Kraft.

Also beschlossen durch den Gemeindevorstand Celerina/Schlarigna, am 17. Juli 2017.

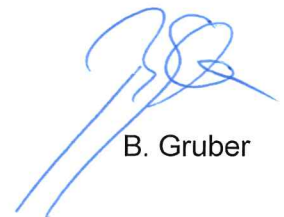
Gemeindevorstand Celerina

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:



Chr. Brantschen



B. Gruber